

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Massregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniss geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluss kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien geniessen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, dass kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prerogative geniessen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesezt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck. B. Bülow. Hohenlohe. Andrassy. Károlyi. Haymerle. Waddington. Saint Vallier. H. Desprez. Beaconsfield. Salisbury. Odo Russell. L. Corti. Launay. Gortchacow. Schouvaloff
P. D'Oubril. Al. Carathéodory. Mehemed Ali. Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.